

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 13

Kiel, 30. August 2018

30.7.2018	Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes	444
	Ändert Ges. i.d.F. vom 5. Dezember 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 790-3	
27.7.2018	Landesverordnung über Ausnahmen von Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte	444
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-162	
1.8.2018	Geschäftsverteilung der Landesregierung	445
	Ändert Geschäftsverteilung der Landesregierung vom 16. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-7	
13.8.2018	Landesverordnung zur Änderung der Hafenenstorgungsverordnung	446
	Ändert LVO vom 9. Dezember 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-89	
17.8.2018	Volksinitiative „Für größere Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung“	447
17.8.2018	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren	447
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41	
17.8.2018	Landesverordnung zur Abwendung von Schäden durch Kormorane und zur Übertragung von Zuständigkeiten	449
	Art. 1 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-25	
	Art. 2 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-26	
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein	451

1766/2018

**Gesetz
zur Änderung des Landeswaldgesetzes*)
Vom 30. Juli 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeswaldgesetzes

§ 2 Absatz 1 Satz 2 des Landeswaldgesetzes vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Holzlagerplätze und sonstige mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen wie Pflanzgärten, Parkplätze, Spielplätze, Liegewiesen und Anlagen naturnaher Kindertageseinrichtungen, die der naturpädagogischen Erziehung und Bildung von Kindern dienen,“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Juli 2018

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

D r . R o b e r t H a b e c k
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung

*) Ändert Ges. i.d.F. vom 5. Dezember 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 790-3

**Landesverordnung
über Ausnahmen von Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes
für jugendliche Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte
Vom 27. Juli 2018**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-162

Aufgrund des § 82 Absatz 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

§ 1

Für jugendliche Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die sich in der Ausbildung der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, bei der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein sowie die sich in dem Studium der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung befinden, werden nachfolgende Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), zugelassen, soweit dies zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist. Die Regelungen der Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), bleiben unberührt.

§ 2

In der Ausbildungs- und Studienzeit

1. darf die tägliche Arbeitszeit zweimal im Monat bis zu zwölf Stunden betragen, jedoch nicht häufiger als sechsmal pro Halbjahr,
2. ist die Ausbildung zur Nachtzeit zweimal im Monat zulässig, jedoch nicht häufiger als sechsmal pro Halbjahr und ist auf das notwendige Maß zu reduzieren; wenn ein zwingendes Erfordernis für die Ausbildung in der Nacht vorliegt, ist im Anschluss eine ununterbrochene Freizeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren; endet diese Ausbildung nach 24.00 Uhr beträgt die ununterbrochene Freizeit mindestens 24 Stunden,
3. ist die Ausbildung an mehr als fünf Tagen in der Woche sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zulässig, jedoch nicht häufiger als sechsmal pro Halbjahr,
4. darf die tägliche Mindestruhezeit von elf Stunden nicht unterschritten werden,

5. darf die wöchentliche Arbeitszeit im Ausnahmefall höchstens 48 Stunden betragen.

§ 3

(1) Während des Berufspraktikums sind Ausnahmen vom Jugendarbeitsschutzgesetz im Rahmen der geltenden Dienstzeitvereinbarungen der zugewiesenen Praktikumsbehörden und der Regelungen zur Arbeitszeit in der Landespolizei zugelassen. Der Einsatz im Schichtdienst ist zulässig.

(2) Auf die Leistungsfähigkeit und den Ausbildungsstand der jugendlichen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ist besonders Rücksicht zu nehmen. Die Heranziehung zu Dienstverrichtungen, die erkennbar mit besonderen Gefährdungen sowie mit außergewöhnlichen physischen oder psychischen Belastungen verbunden sind, ist nicht zulässig.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Juli 2018

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

§ 4

(1) Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zulässig, wenn das für Inneres zuständige Ministerium Dienstverrichtungen bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen oder in Fällen anderer Art, die die Kräfte der Polizei besonders in Anspruch nehmen, angeordnet hat.

(2) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Mehrarbeit, die jugendliche Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte leisten, soll innerhalb von vier Wochen durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Geschäftsverteilung der Landesregierung *)

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten nach § 27 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes

Auf der Grundlage von Artikel 36 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, ber. 2015 S. 41), lege ich nach § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung vom 19. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), die Geschäftsbereiche der Ministerinnen und der Minister des Landes Schleswig-Holstein wie folgt fest:

A. In den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein geht über

Kiel, 1. August 2018

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

die Angelegenheiten der Landesgartenschauen.

B. Im Übrigen bleiben die Geschäftsbereiche unverändert.

C. Die neue Geschäftsverteilung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt gehen nach § 27 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes auch die in Rechtsvorschriften zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neuabgrenzung zuständigen obersten Landesbehörden über.

*) Ändert Geschäftsverteilung der Landesregierung vom 16. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-7

**Landesverordnung
zur Änderung der Hafendienstverordnungsverordnung*)
Vom 13. August 2018**

Aufgrund des § 140 Absatz 5 Satz 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

Artikel 1

Die Hafendienstverordnungsverordnung vom 9. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Diese Verordnung dient ebenfalls der Umsetzung des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl. 2003 II S. 1800), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „soweit sie im Verkehr über See eingesetzt werden,“ gestrichen.

b) In Nummer 2 werden das Komma und die Worte „,“ geändert durch Änderungsprotokoll vom 1978 (BGBl. 1984 II S. 230),“ durch die Worte „und das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1996 (BGBl. II S. 399, Anlagenband), zuletzt geändert durch Entschließung MEPC.193(61) vom 1. Oktober 2010 (BGBl. 2013 II S. 1098), in seiner innerstaatlich jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

c) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:

„CDNI:

das internationale Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 (BGBl. 2003 II S. 1800) und dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

(BGBl. 2003 II S. 1799) sowie der dazu erlassenen Verordnungen des Bundes (zuletzt 6. CDNI-Verordnung vom 17. Juli 2018 (BGBl. 2018 II S. 330),“.

d) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 4 bis 8.

e) In Nummer 4 werden nach den Worten „einschließlich Abwasser“ die Worte „und Rückständen aus der Abgasreinigung“ eingefügt.

f) In Nummer 4 wird die Angabe „Anlagen I, IV und V“ durch die Angabe „Anlagen I, IV, V und VI“ ersetzt.

g) Der Nummer 4 werden nach der Angabe „(Verkehrsblatt 2001, S. 485)“ die Worte „oder gemäß dem Geltungsbereich des CDNI und der dazu erlassenen Regelungen des Bundes“ angefügt.

3. In § 5 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„Die Abfallbewirtschaftungspläne nach Absatz 1 umfassen Bedarfspläne nach § 1 Absatz 8 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217).“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „25“ ein Leerzeichen eingefügt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„Die Binnenschiffsführung ist verpflichtet, beim Umgang mit Abfällen und bei der Verwendung von Reinigungsmitteln die Regelungen der Anlage 2, Teil A, B und C, des CDNI anzuwenden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

6. § 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach der Angabe „MARPOL 73/78“ die Angabe „oder CDNI“ eingefügt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „ Artikel 1 der Verordnung vom 2. November 2015 (GVOBl. Schl.-H. 387)“ durch die Angabe „Verordnung vom 5. Juli 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 393)“ ersetzt.

*) Ändert LVO vom 9. Dezember 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-89

- b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
 „Zuständige Behörde für die Ausstellung der nachfolgenden Ölkontrollbücher gemäß Artikel 2.03 Absatz 1 des Teil A der Anlage 2 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt ist die Hafenbehörde.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

8. § 15a Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe § 8 Absatz 1 wird „und Absatz 2“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. August 2018

D r . B e r n d B u c h h o l z
 Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Volksinitiative „Für größere Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung“

Bekanntmachung des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 17. August 2018

Aufgrund § 10 Absatz 3 des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2004 (GVOBl. S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. S. 362), gebe ich bekannt:

Der Landtag hat dem Gesetzentwurf der Volksinitiative „Für größere Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung“ - Drucksache 19/663

Kiel, 17. August 2018

- gemäß Artikel 49 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2014, GVOBl. S. 344, ber. 2015, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVOBl. S. 1008), nicht zugestimmt.

Begründung:

Bei einem gesetzlich vorgesehenen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung vom Zehnfachen der Anlagenhöhe können die Ziele der Energiewende nicht erreicht werden.

Für den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages
 K i r s t e n E i c k h o f f – W e b e r
 Vizepräsidentin
 des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*)

Vom 17. August 2018

Aufgrund des § 2 und des § 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 442), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober

2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 442), wird wie folgt geändert:

1. Die Spalte zur Tarifstelle 9.12.2 erhält folgende Fassung: „30 bis 5.000“.
2. Die Spalte zur Tarifstelle 9.12.4 erhält folgende Fassung: „25 bis 800“.
3. Die Spalte zur Tarifstelle 9.12.5 erhält folgende Fassung: „30 bis 2.500“.
4. In Tarifstelle 9.12.6 wird vor den Worten „Für jede weitere Probenahme am selben Tag“ die Angabe „9.12.6.1“ eingefügt.
5. Die Spalte zur Tarifstelle 9.12.7 erhält folgende Fassung: „25 bis 800“.

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41

6. Die Gebührenspalte zur Tarifstelle 9.12.8 erhält folgende Fassung: „30 bis 1.000“.
7. In Tarifstelle 9.12.9 wird vor den Worten „Für jede weitere Probenahme am selben Tag“ die Angabe „9.12.9.1“ eingefügt.
8. Die Gebührenspalte zur Tarifstelle 9.12.10 erhält folgende Fassung: „25 bis 800“.
9. Die Gebührenspalte zur Tarifstelle 9.12.11 erhält folgende Fassung: „5 bis 20“.
10. Nach der Tarifstelle 9.12.11 wird folgende neue Tarifstelle 9.12.12 eingefügt:
 „9.12.12 Anordnung und Überprüfung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften nach § 39 Absatz 2 IfSG“ 25 bis 1.000“
11. Die bisherigen Tarifstellen 9.12.12 bis 9.12.15 werden die neuen Tarifstellen 9.12.13 bis 9.12.16.
12. Die Anmerkungen zu den Tarifstellen 9.12.12 und 9.12.13 erhält folgende Fassung:
 „Anmerkungen zu den Tarifstellen 9.12.13 und 9.12.14:
 1. Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.
 2. Die Gebühren und Auslagen können gemäß § 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein für Einzelpersonen oder Gruppen, die wegen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zur Belehrung gemäß § 43 IfSG verpflichtet sind, aufgrund des öffentlichen Interesses an ihrer Tätigkeit erlassen werden.“
13. Die Gebührenspalte zur Tarifstelle 9.12.15 erhält folgende Fassung: „15“.
14. Die Gebührenspalte zur Tarifstelle 9.12.16 erhält folgende Fassung: „100 bis 2.000“.
15. Die Anmerkung zu Tarifstelle 9.12.16 erhält folgende Fassung:
 „Anmerkung zu der Tarifstelle 9.12.16:
 Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.“
16. Die Tarifstelle 9.13 erhält folgende Fassung:
 „9.13 Amtshandlungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99), in Verbindung mit §§ 37, 38 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)“
17. Nach der Tarifstelle 9.13 wird folgende Anmerkung eingefügt:
 „Anmerkung zu Abschnitt 9.13:
 Kosten für die Inanspruchnahme Dritter sind als Auslagen zu erheben.“
18. In der Tarifstelle 9.13.1 werden die Worte „der Trinkwasserverordnung“ durch das Wort „TrinkwV“ ersetzt; die Gebührenspalte erhält folgende Fassung: „30 bis 1.500“.
19. In der Tarifstelle 9.13.2 werden die Worte „der Trinkwasserverordnung“ durch das Wort „TrinkwV“ ersetzt; die Gebührenspalte erhält folgende Fassung: „50 bis 1.500“.
20. Die Anmerkung zu den Tarifstellen 9.13.1 und 9.13.2 erhält folgende Fassung:
 „Anmerkung zu den Tarifstellen 9.13.1 und 9.13.2:
 Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.“
21. In der Tarifstelle 9.13.3 werden die Worte „der Trinkwasserverordnung“ durch das Wort „TrinkwV“ ersetzt.
22. In der Tarifstelle 9.13.4 werden die Worte „§ 14 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung“ durch die Worte „§ 14b Absatz 1 TrinkwV“ ersetzt; die Gebührenspalte erhält folgende Fassung: „10 bis 500“.
23. Nach der Tarifstelle 9.13.4 werden folgende neue Tarifstellen 9.13.5 und 9.13.6 eingefügt:
 „9.13.5 Prüfung, Bewertung und Genehmigung oder Versagung einer Risikobewertung sowie gegebenenfalls Festlegung eines Untersuchungsplanes nach § 14 Absatz 2b TrinkwV 100 bis 1.500
 9.13.6 Prüfung, Bewertung und Genehmigung oder Versagung einer Verlängerung der Risikobewertung sowie gegebenenfalls Festlegung eines Untersuchungsplanes nach § 14 Absatz 2b TrinkwV 100 bis 500“
24. Die bisherigen Tarifstellen 9.13.5 bis 9.13.12 werden die neuen Tarifstellen 9.13.7 bis 9.13.14.
25. Die Tarifstelle 9.13.7 erhält folgende Fassung:
 „Zulassung als Trinkwasseruntersuchungsstelle gemäß § 15 Absatz 4 TrinkwV.“

26. Die Tarifstelle 9.13.8 wird gestrichen.
27. Die Anmerkungen zu den Tarifstellen 9.13.3 und 9.13.4 erhalten folgende Fassung:
„Anmerkung zu der Tarifstelle 9.13.7:
Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.“
28. Die bisherigen Tarifstellen 9.13.9 bis 9.13.14 werden die neuen Tarifstellen 9.13.8 bis 9.13.13.
29. In den Tarifstellen 9.13.8, 9.13.10 und 9.13.11 werden die Worte „der Trinkwasserverordnung“ durch das Wort „TrinkwV“ ersetzt.
30. In der Tarifstelle 9.13.9 werden die Worte „§ 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung“ durch die Worte „§ 13 Absatz 4 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 TrinkwV“ ersetzt.
31. In Tarifstelle 9.13.10 wird vor den Worten „Für jede weitere Probenahme am selben Tag“ die Angabe „9.13.10.1“ eingefügt.
32. In der Tarifstelle 9.13.13 werden die Worte „§ 20 der Trinkwasserverordnung“ durch die Worte „§§ 20, 20a TrinkwV“ ersetzt.
33. Die Gebührenspalte zur Tarifstelle 9.14.2 erhält folgende Fassung: „15 bis 50“.
34. In Tarifstelle 9.14.2 wird vor den Worten „Für jede weitere Probenahme an derselben Bade- stelle am selben Tag“ die Angabe „9.14.2.1“ eingefügt.
35. Die Gebührenspalte zur Tarifstelle 9.14.3 erhält folgende Fassung: „5 bis 20“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. August 2018

D r . H e i n e r G a r g
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Landesverordnung zur Abwendung von Schäden durch Kormorane und zur Übertragung von Zuständigkeiten Vom 17. August 2018

Aufgrund des § 45 Absatz 7 Satz 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Abwendung kormoranbedingter Schäden

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-25

§ 1

Übertragung der Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Abwendung von Schäden durch Kormorane und zur Änderung dieser Verordnung aufgrund des § 45 Absatz 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes wird auf die für den Naturschutz zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

Artikel 2 Landesverordnung zur Abwendung von Schäden durch Kormorane

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-26

§ 1

Allgemeine Zulassung von Ausnahmen, Beschränkungen

(1) Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vor-

kommenden Tier- und Pflanzenwelt können Kormorane (*Phalacrocorax carbo sinensis*) durch Abschuss getötet werden,

1. wenn sie sich an oder auf Küstengewässern oder oberirdischen Gewässern aufhalten, die fischereiwirtschaftlich genutzt werden, oder
2. wenn sie sich an oder auf Teilen von Küstengewässern oder oberirdischen Gewässern aufhalten, die gemäß Absatz 1 bis 3 und 6 der Anlage zu § 7 der Küstenfischereiverordnung vom 11. November 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 640), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 552), oder nach §§ 4 und 5 Absatz 1 der Binnenfischereiverordnung vom 29. Juni 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 557) zum Schutz von Fischarten ausgewiesen sind.

Der Bereich an den Gewässern wird auf 300 Meter ab der Uferlinie festgelegt. Im Luftraum über diesem Bereich und den Gewässern ist der Abschuss ebenfalls zulässig.

(2) Der Abschuss ist nur in der Zeit vom 1. August bis zum 31. März in der Zeit von eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang zulässig. Sicher als Jungvögel erkannte Kormorane dürfen auf einem Betriebsgelände von Teichwirtschaftsbetrieben ganzjährig zur Tageszeit getötet werden. Bleischrot darf nicht verwendet werden. Getötete Kormorane sind von den Besitzverboten des § 44 Absatz 2 Satz 1

Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes angenommen.

(3) Der Abschuss von Kormoranen bleibt im Nationalpark Wattenmeer, in Naturschutzgebieten sowie in befriedeten Bezirken gemäß § 4 Absatz 1 und 2 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 27. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), verboten. Dies gilt auch in Gebieten nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie Nummer 147/2009¹, auch wenn sie noch nicht zum Schutzgebiet im Sinne der §§ 13 bis 17 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), erklärt worden sind. Das Verbot nach Satz 2 gilt nicht auf fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen in folgenden Vogelschutzgebieten für folgende Zeiträume:

1. „1828-491 Großer Plöner See-Gebiet“ und „1628-491 Selenter See-Gebiet“ in der Zeit vom 1. August bis 30. September,
2. „1423-491 Schlei“ westlich Rabelsund in einem Umkreis von 300 Metern von stehenden Fischereigeräten in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember und westlich Rabelsund im Zusammenhang mit Aalbesatzmaßnahmen in der Zeit vom 1. bis 30. September,
3. „1530-491 Östliche Kieler Bucht“ und „1633-491 Ostsee östlich Wagrien“ in einem Umkreis von 300 Metern von Bundgarnen und ähnlichen Geräten in der Zeit vom 1. August bis zum 14. Oktober.

(4) Erwerbsfischerinnen und Erwerbsfischer können in einem Umkreis von drei Kilometern um das von ihnen fischereiwirtschaftlich genutzte Gewässer die Neugründung oder Wiederbesetzung von Kormorankolonien durch Störungen in der Koloniebildungsphase bis zum 31. März verhindern. Dies gilt nicht im Nationalpark Wattenmeer und in Naturschutzgebieten.

§ 2

Berechtigte Personen

(1) Zum Abschuss nach § 1 Absatz 1 ist berechtigt, wer einen Jagdschein besitzt und in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigt ist oder

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. August 2018

Daniel Günther
Ministerpräsident

von der in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigten Person zum Abschuss ermächtigt worden ist.

(2) Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag der Fischereirechtsinhaberin oder des Fischereirechtsinhabers einer Jagdscheininhaberin oder einem Jagdscheininhaber die Berechtigung zum Abschuss nach § 1 Absatz 1 erteilen, wenn innerhalb der Zeiträume nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 kein Abschuss durch die in Absatz 1 genannten Personen getätigt worden ist. Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist über die Entscheidung zu informieren.

(3) Die Tötung von Kormoranen aufgrund dieser Verordnung gilt als Jagdausübung im Sinne des § 13 Absatz 6 Satz 2 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2001 (BGBl. I S. 3970, ber. 2003 S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017.

(4) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, kann die obere Naturschutzbehörde die Befugnisse nach § 1 entziehen.

§ 3

Berichtspflicht

Wer von der Zulassung nach § 1 Absatz 1 Gebrauch gemacht hat, hat der unteren Naturschutzbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres über die im Vorjahr abgeschossenen Kormorane schriftlich zu berichten und dabei anzugeben:

1. die Gesamtzahl der Abschüsse,
2. das Alter der geschossenen Vögel (Alt- oder Jungvögel),
3. die Tage der einzelnen Abschüsse,
4. den Ort und das Gewässer, den Gewässerabschnitt oder den Teichwirtschaftsbetrieb der einzelnen Abschüsse und
5. bei beringten Kormoranen die Aufschrift des Rings.

Entsprechendes gilt für Art, Ort und Zeit durchgeführter Störmaßnahmen nach § 1 Absatz 4.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung

¹) Richtlinie (EG) Nummer 147/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (ABl. L 20 S. 7), geändert durch Richtlinie (EU) Nummer 17/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193)

**Verkündungen
im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 143 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. S. 162) wird auf folgende im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MBWK. Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MBWK. Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) Vom 8. Juni 2018 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-226 außer Kraft GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-169	6/7/2018	197	Mit Wirkung vom 26. Mai 2018
Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen Vom 11. Juni 2018 Art. 1 ändert LVO vom 10. Mai 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-215 Art. 2 ersetzt Anlage der LVO vom 23. Februar 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-191 Art. 3 ändert LVO vom 18. Juni 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-206 Art. 4 ändert LVO vom 18. Juni 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-207	6/7/2018	183	1. August 2018 / Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 mit Wirkung vom 26. Mai 2018
Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben Vom 11. Juni 2018 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-227 außer Kraft GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-181	6/7/2018	195	Mit Wirkung vom 26. Mai 2018
Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an öffentlichen Schulen (Schul-Datenschutzverordnung - SchulDSVO) Vom 18. Juni 2018 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-228 außer Kraft GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-210	6/7/2018	187	Mit Wirkung vom 26. Mai 2018
Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen (Zeugnisverordnung - ZVO) Vom 18. Juni 2018 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-229	6/7/2018	200	31. Juli 2018
Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen (EMSVO-W) Vom 29. Juni 2018 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-230	6/7/2018	203	31. Juli 2018
Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) Vom 2. Juli 2018 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-231	6/7/2018	210	31. Juli 2018

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MBWK. Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien (AGVO) Vom 4. Juli 2018 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-232	6/7/2018	234	31. Juli 2018/§ 11 Absatz 6 und 7 tritt zum 1. August 2020 in Kraft
Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schul- abschlusses durch Personen ohne Schul- besuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen (ExternenPVO) Vom 6. Juli 2018 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-233	6/7/2018	257	31. Juli 2018
Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-EW) Vom 6. Juli 2018 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-234	6/7/2018	263	31. Juli 2018

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

2,90 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt